

An das Bundesministerium für Justiz
IV 1 – Materielles Strafrecht
Per Mail an: team.s@bmj.gv.at

Wien, am 22.07.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026)

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Der Klagsverband setzt sich umfassend für Gleichstellung und Antidiskriminierung betreffend aller sieben gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmale ein und bietet rechtliche Beratung und Unterstützung im Bereich sämtlicher österreichischer Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze an.

Zum vorliegenden Entwurf nimmt der Klagsverband aus Geschlechtergleichstellungsperspektive wie folgt Stellung:

Personendurchsuchungen im Rahmen von Sicherheitskontrollen (§ 101b StVG-Entwurf) und der Sicherung der Ordnung in der Anstalt (§§ 102 Abs 2, 102a StVG-Entwurf)

Für die Regelung, dass Personendurchsuchungen von Bediensteten des Geschlechts der zu durchsuchenden Person durchzuführen sind, ist laut Materialien jenes Geschlecht maßgeblich, das zum Zeitpunkt der Durchsuchung im ZPR oder in einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis eingetragen ist.

Die Regelung soll laut Materialien die notwendige Flexibilität und eine Anpassung an die Umstände des jeweiligen Einzelfalles ermöglichen. So ist etwa denkbar, dass eine zu durchsuchende weibliche Person die Anwesenheit ihres männlichen Begleiters als Vertrauensperson ausdrücklich wünscht. Einem solchen Wunsch soll bei der Durchsuchung

Rechnung getragen werden können. Diese Interpretation lässt sich dem Wortlaut derzeit allerdings nicht entnehmen.

Daher sollte die Möglichkeit der Flexibilität und die Anpassung an die Umstände des Einzelfalles explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden, was neben dem genannten Beispiel insbesondere auch notwendig wäre, um für Personen außerhalb der binären Geschlechterordnung ein Wahlrecht, von wem sie untersucht werden, sicherzustellen. So kann u. a. auf die Situation von trans, nichtbinären, inter* Personen bzw. Personen mit anderen Geschlechtern eingegangen werden.

Ein solches Wahlrecht bzw. Eingehen auf die Umstände des Einzelfalles sollte darüber hinaus insbesondere auch in die Regelung der Personendurchsuchungen von Strafgefangenen (§§ 102 Abs 2, 102a) aufgenommen werden, um der besonderen Vulnerabilität von Personen außerhalb der binären Geschlechterordnung Rechnung zu tragen.

Auch die Untersuchung durch Ärzt*innen im Kontext der allgemeinen Personenuntersuchungen sollte ein solches Wahlrecht nach Möglichkeit beinhalten.

Weitere Bemerkungen

In diesem Kontext bietet sich auch eine Überarbeitung von **§ 22 Abs 1 StVG** (binäre Anrede mit „Herr“ oder „Frau“) an. Die bestehende Regelung wäre ohne (finanziellen) Aufwand leicht zu ändern – so könnte ergänzt werden, dass auf Wunsch auch keine geschlechtsspezifische Anrede verwendet wird (sondern zum Beispiel Vorname Nachname).

Sollte eine Reform von § 8 Abs 4 StVG (binär getrennte Männer- und Frauenanstalten) künftig angedacht werden, empfiehlt der Klagsverband jedenfalls die Einbeziehung von Expert*innen der Zivilgesellschaft und Selbstvertreter*innen, um hier eine Lösung zu erarbeiten, die so weit möglich den Schutzbedürfnissen von Personen aller Geschlechter gerecht wird. Siehe dazu bspw auch die Empfehlungen des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte (S. 33f):

https://gmr.lbg.ac.at/wp-content/uploads/sites/12/2025/10/LGBTIQ-Detainees_National-Report_Austria_DE-2.pdf

Mag.^a Theresa Hammer

Fachliche Geschäftsführung

Klagsverband